

Praxisratgeber Vereinsrecht

Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung; Arbeitshilfe mit kommentierter Mustersatzung

Bearbeitet von

Von: Michael Goetz, Rechtsanwalt, Werner Hesse, Erika Koglin, Rechtsanwältin, und Gertrud Tacke, Rechtsanwältin

6., aktualisierte Auflage 2018. Buch. 200 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8029 4089 7

Format (B x L): 12,5 x 18,7 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Vereinsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Goetz · Hesse
Koglin · Tacke

WALHALLA

Praxisratgeber

Vereinsrecht

Satzungsgestaltung, Umstrukturierung,
Konfliktbewältigung

Arbeitshilfe mit kommentierter
Mustersatzung

6., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

WALHALLA Rechtshilfen

... die praktischen Fachratgeber:
Aktuell – verständlich – preiswert!

Haftung, Finanzen, Steuern

Die erfahrenen Verbandsjuristen und selbstständigen Anwälte bieten praktische Hilfe – auch zu schwierigen Alltagsfragen:

- Satzungsgestaltung
- Minderjährige als Vereinsmitglieder
- Versicherungsschutz
- Gebührenbefreiungen, Haftung
- Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuer
- Insolvenz
- GEMA und Rundfunkgebühren
- Spenden und Sponsoring
- Rechnungswesen
- Buchführung
- Der neue Datenschutz

Mit Auszügen aus Gesetzen und den wichtigen Erlassen der Finanzverwaltung.

Michael Goetz, Rechtsanwalt, *Werner Hesse*, Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, *Erika Koglin*, Rechtsanwältin, und *Gertrud Tacke*, Rechtsanwältin, sind Experten des Vereinsrechts und regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen als Dozenten aktiv; zahlreiche Veröffentlichungen zu Einzelfragen des Vereins- und Steuerrechts.

Goetz · Hesse · Koglin · Tacke

Praxisratgeber

Vereinsrecht

Satzungsgestaltung, Umstrukturierung,
Konfliktbewältigung

Arbeitshilfe mit kommentierter
Mustersatzung

6., aktualisierte Auflage

WALHALLA Rechtshilfen



Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Goetz, Hesse, Koglin, Tacke, Praxisratgeber Vereinsrecht
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2018

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: Juni 2018

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheks-server, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4089600

Schnellübersicht

Die praktische Arbeitshilfe für Vereine	7
Abkürzungen	8
Gründung eines Vereins	11
<hr/>	
Mustersatzung, Musterprotokoll, Musterbriefe	27
<hr/>	
Führung eines Vereins	45
<hr/>	
Gesetzliche Grundlagen	97
<hr/>	
Stichwortverzeichnis	199
<hr/>	

1

2

3

4

5

Die praktische Arbeitshilfe für Vereine

Die Nähe zur täglichen Vereinsarbeit zeichnet diesen Fachratgeber aus, der nunmehr bereits in 6. Auflage erscheint. Er ist zur Unterstützung aller gedacht, die einen Verein gründen, Verantwortung in einem Verein tragen oder übernehmen möchten. Ausgehend von einer Mustersatzung mit Erläuterungen werden alle wichtigen Fragen angesprochen, die sich typischerweise im Vereinsalltag stellen.

Anstelle einer juristischen Vertiefung wird die praktische Handlungsempfehlung bevorzugt. Diese Empfehlungen basieren vor allem auf Beratungserfahrungen im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Besonderes Augenmerk liegt auf den steuerrechtlichen Bestimmungen für gemeinnützige Vereine – Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung, Spenden und Sponsoring sowie Umsatzsteuer. Die Erläuterungen und Hinweise werden durch die einschlägigen Gesetzestexte, Verwaltungserlasse und Musterformulare im Anhang ergänzt.

Hilfreich sind die Empfehlungen im Umgang mit typischen Praxisfragen des Vereinsalltags, wie Abgaben an die Künstlersozialkasse, die GEMA und die GEZ sowie mit dem Datenschutz.

Über Anregungen freut sich das Autorenteam – gerne per E-Mail an: verein@paritaet.org

*Michael Goetz
Werner Hesse
Erika Koglin
Gertrud Tacke*

Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Oranienburger Straße 13–14, 10178 Berlin
Tel.: 030/2 46 36–0; Fax: 030/2 46 36–110

Die Kontaktdaten der Landesverbände finden Sie unter:
www.der-paritaetische.de/verband/landesverbaende

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl.	Bundessteuerblatt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EU-DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GrStG	Grundsteuergesetz
GrStR	Grundsteuerrichtlinien
HGB	Handelsgesetzbuch
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
KostO	Kostenordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz

MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil –
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung –
UrhG	Urheberrechtsgesetz
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
zzgl.	zuzüglich

Gründung eines Vereins

Wahl der Rechtsform.....	12
Voraussetzungen der Gründung	17
Vereinsstrukturen	20
Umwandlungsrecht.....	22
Organe des eingetragenen Vereins.....	23
Vereinsordnungen	25

Wahl der Rechtsform

Vor der Gründung eines eingetragenen Vereins ist zu klären, ob dies die geeignete Rechtsform für das geplante Vorhaben ist. Bei der Wahl der Rechtsform ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur eingetragenen Vereinen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und rechtsfähigen Stiftungen eine Mitgliedschaft in einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege offensteht. Sollten später Änderungen in der Rechtsstruktur erforderlich werden, können die Instrumente des Umwandlungsrechts genutzt werden.

Hier soll zunächst ein kurzer Abriss über mögliche Organisationsformen in der sozialen Arbeit gegeben werden.

Nichtrechtsfähiger und rechtsfähiger Verein

Der nichtrechtsfähige Verein entspricht strukturell dem rechtsfähigen. Auf nichtrechtsfähige Idealvereine wird heute durchgängig Vereinsrecht angewandt, sofern es nicht gerade auf die Rechtsfähigkeit ankommt. Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein durch die Eintragung ins Vereinsregister. Der Verein erhält damit die rechtliche Stellung einer juristischen Person.

Sowohl bei einem rechtsfähigen als auch bei einem nichtrechtsfähigen Verein haften die für den Verein berechtigt Handelnden nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Ausnahme stellt der nichtsrechtsfähige Wirtschaftsverein dar. Hier haften die Mitglieder auch mit ihrem eigenen Vermögen.

Mit einer Eintragung als Idealverein steht mit Wirkung gegen Dritte fest, dass keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden und somit eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen ist.

Regionalgruppen

Die Mitglieder zahlreicher bundesweit tätiger Verbände arbeiten in Regionalgruppen zusammen. Sind diese nicht als eingetragene Vereine konstituiert, handelt es sich um unselbstständige

Untergliederungen des betreffenden Vereins. In diesem Fall haftet das gesamte Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten einer Regionalgruppe. Ebenso wenig ist die Regionalgruppe befugt, eigenständig Spendenbescheinigungen auszustellen. Die finanziellen Aktivitäten der Regionalgruppen müssen in die Jahresabschlüsse des Vereins einbezogen werden.

Ab einer nur im Einzelfall näher zu bestimmenden Selbstständigkeit der Regionalgruppe – wie eigene Satzung, Vorstand und Ähnliches – kann die Regionalgruppe als nichtrechtsfähiger Verein angesehen werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die zweithäufigste Erscheinungsform nach dem Verein in der Sozialarbeit ist die GmbH, deren Rechtsgrundlagen hauptsächlich im GmbH-Gesetz enthalten sind.

Die GmbH wird von mindestens einem Gesellschafter getragen. Dieser kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Die GmbH wird mit einem Stammkapital von mindestens 25.000 Euro ausgestattet. Einlagen können auch in Sachwerten geleistet werden. Die GmbH erlangt Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins Handelsregister (Amtsgericht), der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden.

Die Gesellschafter treffen in der Gesellschafterversammlung die Grundentscheidungen. Ihr Stimmrecht bemisst sich nach ihrem Kapitalanteil. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch eine andere Gewichtung erfolgen. Für die laufenden Geschäfte muss ein Geschäftsführer bestellt werden. Seine Befugnisse, aber auch seine persönliche Haftung für Fehlverhalten sind größer als die eines Vereinsvorstands. Die GmbH wird deshalb in der Regel als Gesellschaftsform für große Einrichtungen gewählt, in denen wirtschaftlich bedeutende Entscheidungen schnell getroffen werden müssen.

Die Gesellschafter haften nur in Höhe der Kapitalanteile. Allerdings können Darlehen der Gesellschafter an eine mit zu wenig Kapital ausgestattete GmbH wie Stammeinlagen behandelt werden, so dass sie im Fall einer Insolvenz den anderen GmbH-Gläubigern zugutekommen. Die Buchführungs- und Bilanzie-

Gründung eines Vereins

rungspflichtigen sind strenger als die des Vereins und reichen bis zu bestimmten Veröffentlichungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger.

1

Einfache Standardgründungen von Gesellschaften, die höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer haben, können auch in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist ein dem Gesetz beigegefügtes Musterprotokoll zu verwenden. Dieses vereint Satzung, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterlisten in einem Dokument. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Musterprotokoll nicht auf die Gründung gemeinnütziger GmbH zugeschnitten ist und Änderungen nicht zulässig sind, so dass auch keine vereinfachte Gründung einer gemeinnützigen GmbH möglich ist.

Die in § 5a GmbHG geregelte Unternehmergesellschaft ist eine „Mini-GmbH“, die mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden kann. Sie muss die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Diese Rücklage darf nur verwandt werden:

- für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist
- zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist

§ 5a Abs. 5 GmbHG bestimmt, dass für den Fall, dass die Gesellschaft ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 Euro erhöht, die Thesaurierungspflicht entfällt und die Unternehmergesellschaft zu einer „normalen“ GmbH wird.

Die GmbH und die in § 5a GmbHG geregelte Mini-GmbH können unter denselben Voraussetzungen wie ein Verein steuerbegünstigt tätig sein. Die Gründung einer Mini-GmbH steht der Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus nicht entgegen.

Praxis-Tipp:

Weiterführend empfehlen wir den ebenfalls im Walhalla Fachverlag erschienenen „Praxisratgeber gemeinnützige GmbH“, ISBN 978-3-8029-3869-6.

Genossenschaft

Im sozialen Bereich sind vermehrt Genossenschaften anzutreffen. Mit der Erweiterung des Förderzwecks in § 1 GenG seit August 2006 wurde die Rechtsform der Genossenschaft auch für soziale und kulturelle Zwecke geöffnet. Genossenschaften können nunmehr auch gemeinnützig sein.

Die Genossenschaft muss stets einem Prüfungsverband angehören. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung muss mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr eine Jahresabschlussprüfung erfolgen, bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Mio. Euro übersteigt, sogar in jedem Geschäftsjahr.

Wichtig: Übersteigen bei einer Genossenschaft die Bilanzsumme 1,5 Mio. Euro und die Umsatzerlöse 3 Mio. Euro, muss eine besondere Jahresabschlussprüfung (unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts) erfolgen.

Bei Kleinstgenossenschaften kann jede zweite Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG als vereinfachte Prüfung durchgeführt werden.

Die Grundstruktur ist mit gewissen Annäherungen an die GmbH derjenigen des Vereins vergleichbar.

Rechtsfähige Stiftung

Die rechtsfähige Stiftung kann als privatrechtliche oder als öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet werden. Die Rechtsgrundlagen der hier bedeutsamen privatrechtlichen Stiftung sind in § 80 ff. BGB sowie in den Stiftungsgesetzen der Länder geregelt. Die Errichtung der privatrechtlichen Stiftung setzt zum einen ein Stiftungsgeschäft voraus, das heißt eine oder mehrere

Stichwortverzeichnis

- Altmaterialsammlungen 69
- Amtsdauer 31
- Anerkennung,
 gemeinnützige 20
- Anhörung 31
- Anwendungserlass zur AO 61
- Aufbewahrungsfristen 82
- Aufbewahrungspflicht 82
- Auflösung des Vereins 36
- Aufwandsentschädigung 56
- Ausgliederungen 23
- Auskunftspflicht 80
- Auslagen 56
- Ausschließlichkeit 62
- Ausschluss 31

- Behandlung**
 - steuerrechtliche 57
 - vereinsrechtliche 56
- Beiträge 30
- Berufsgenossenschaft 52
- Beschwerde 19
- Besondere Vertreter 24, 33,
 49
- BGB-Gesellschaft 16
- Buchführung 80
- Bußgelder 65

- Darlehen** 130
- Datenbearbeitung 87
- Datenerhebung 87
- Datengeheimnis 90
- Datenschutz 86
- Datensparsamkeit 87
- Datenvermeidung 87

- Ehrenamtspauschale 58
- Ehrenamtsstärkungsgesetz 20, 51
- Ehrenanteile 58
- Ergänzung Tagesordnung 35
- Einnahmenrechnung 83
- Eintragung 28
- Einwilligungserklärung 89
- Erinnerung 19

- Fördervereine 63

- Gebührenbefreiungen 53
- Gebührenermäßigung 55
- Gebührenfreiheit 41
- GEMA 91
- Gemeinnützigkeit 20
- Genossenschaft 15
- Geschäftsbericht 85
 - wirtschaftlicher 18, 66
- Geschäftsführer 49
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts 16
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung 13
- Gründung 17
- Gründungsmitglieder 17

- Haftung** 47
- Hauptamtliche Mitarbeiter 21

- Idealverein 18
- Ideeller Bereich 65
- Insolvenzverfahren 50
- Interessenkollision 21

Stichwortverzeichnis

- Körperschaftsteuer 60
- Künstlersozialabgabe 93
- Minderjährige 46
- Mitgliederversammlung 32
 - Einladungsfrist 34
- Mitgliedsbeiträge 65
- Mitgliedschaft 28
- Mittelverwendung 61
- Musterprotokoll 28, 38
- Mustersatzung 27
- Name 28
- Nicht rechtsfähige Stiftung 16
- Nicht rechtsfähiger Verein 12
- Notare 55
- Organe 23, 30
- Pauschale, Übungsleiter 57
- Rechenschaftspflicht 80
- Rechnungslegung 83
- Rechnungswesen 80
- Rechtspfleger 19
- Rücklage 63
- Rundfunkbeitrag 93
- Sachspenden 68
- Satzungsänderung 36
- Schulgeld 68
- Selbstlosigkeit 28, 61
- Sitz 28
- Spenden 65, 67
- Sponsoring 72
- Steuerverbindlichkeiten 50
- Steuervergünstigungen 60
- Stiftung 15
- Transparenzgebot 87
- Übungsleiterpauschale 57
- Umsatzsteuer 76
- Umsatzsteuerbefreiung 59, 78
- Umwandlungsrecht 22
- Unfallversicherung 52
- Unmittelbarkeit 62
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) 14
- Vereinsordnungen 25
- Vereinsregister 18, 40
- Vereinsstruktur 20
- Vereinszweck 28
- Vermögensbindung 36
- Vermögensverwaltung 65
- Verschmelzungen 23
- Versicherungsschutz 52
- Verwaltungsgebühren 54
- Vier-Augen-Prinzip 31
- Vorstand 30
- Vorsteuer 76
- Zahlungen 56
- Zuwendungsbestätigung 70
- Zweckbetriebe 65
- Zwecke
 - gemeinnützige 61
 - kirchliche 61
 - mildtätige 61